

# Jugendarbeitsschutzgesetz

- Als Jugendliche gelten Menschen im Alter zwischen 15 – 18 Jahren ABER:
- Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten vor dem JArbSchG als Kinder
- Kinder dürfen nicht mehr als sieben (Jugendliche acht) Stunden täglich und 35 (40) Stunden pro Woche beschäftigt werden.
- Die Wochendauer geht von montags bis einschließlich sonntags.
- Die Arbeitszeit rechnet nicht die Pausenzeiten mit ein.

## Ruhepausen

- müssen im Voraus feststehen:
  1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
  2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.
- Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
- Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.
- Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

## Zulässige Schichtzeit:

- Tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Pausen: 10 Stunden
- Ausnahmen im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen: 11 Stunden

## Tägliche Freizeit:

- Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeit.

## Beschäftigungsdauer pro Woche:

- 5 Tage
- Samstags und sonntags sollen die SchülerInnen in der Regel nicht arbeiten, Ausnahmen können genehmigt werden, wenn dafür an einem anderen Tag eine Freistellung erfolgt.

## Nachtruhe

- (1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.
- (2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen
  - im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
  - in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
  - in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
  - in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr

beschäftigt werden.

## Verbotene Arbeiten:

- Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen
- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind
- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit den besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679 EWG (Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen können) ausgesetzt sind.
- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten.
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z. B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen).
- Arbeiten, bei denen die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird.

- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterung, Strahlen, Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie 90/679 EWG ausgesetzt sind.